

Informationspflichten für Steuerberater

geschrieben von *Dr. Gregor Feiter* am 30. September 2016 @ 14:32 in Allgemeine Praxisfragen | [Kommentare sind deaktiviert](#)

Für Steuerberater ergeben sich insbesondere bei der Verwendung von AGB und beim Unterhalten einer Homepage, aber auch bei sonstigem Kontakt mit dem Mandanten, besondere Informationspflichten. Gerade in jüngster Zeit sind neue Informationspflichten hinzugekommen. Weitere werden in Kürze hinzukommen. Damit Sie nicht den Überblick verlieren, sind alle Informationspflichten nachfolgend auf einen Blick dargestellt.

Informationspflichten nach DL-InfoV und TMG

Gemäß § 2 DL-InfoV müssen Steuerberater ihren Mandanten folgende Informationen unaufgefordert klar und verständlich mitteilen (die Mitteilung kann schriftlich oder mündlich, durch einen Aushang in der Kanzlei, durch schriftliche Informationsunterlagen oder elektronisch auf der Internetseite der Kanzlei erfolgen):

Vor- und Nachname, Anschrift der beruflichen Niederlassung (kein Postfach), Telefon und E-Mail-Adresse oder Fax

Bei juristischen Personen auch Firma, Rechtsform, Niederlassung, die/den Vertretungsberechtigte/n, Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Registergericht und Registernummer
Gesetzliche Berufsbezeichnung („Steuerberater“) sowie den Zusatz „die gesetzliche Berufsbezeichnung Steuerberater wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland X) verliehen“

Name und Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer

Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG, falls vorhanden

Ggf. verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ggf. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand

Ggf. bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

Gemäß § 3 DL-InfoV bestehen weitere Informationspflichten auf Anfrage des Mandanten (z.B. zu Preisen und den Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitschlichtung).

Steuerberater mit eigenem Internetauftritt müssen die Informationen nach § 2 DL-InfoV in ein einfach zugängliches Impressum auf ihrer Homepage aufnehmen (§ 5 TMG).

Zudem sind sie verpflichtet, folgende Angaben im Impressum bereitzustellen:

Angabe der berufsrechtlichen Regelungen (Steuerberatergesetz, Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz, Berufsordnung, Steuerberatervergütungsverordnung)

Zugänglichmachung der berufsrechtlichen Regelungen (hierfür genügt ein Link, z.B. auf die Internetseite der zuständigen Steuerberaterkammer)

Informationspflichten für Steuerberater mit elektronischem Kontaktformular

Steuerberater, die auf ihrer Homepage ein Kontaktformular bereitstellen, mit dem Mandanten auf elektronischem Wege Kontakt zum Steuerberater aufnehmen können, oder Analysewerkzeuge zur effektiveren Nutzung verwenden, treffen weitere Informationspflichten nach § 13 Abs. 1 TMG:

Auf der Homepage muss ein eigenständiger, zu jeder Zeit abrufbarer Hinweis zur Datenschutzerklärung des Steuerberaters zu finden sein (nicht als Teil des Impressums).

Die Datenschutzerklärung muss den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Weise unterrichten (das Muster einer Datenschutzerklärung ist in KANZLEI intern 05/2015, 2 abgedruckt).

Informationspflichten für Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen

Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung (EU-Verordnung 524/2013) folgende Informationspflichten für ihre Homepage beachten:

Anbieter von Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern müssen unter Angabe der eigenen E-Mail-Adresse auf ihrer Homepage auf die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union verlinken (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>).

Als Online-Dienstleistungsverträge gelten nach Art. 4 Abs. 1e ODR-Verordnung Dienstleistungsverträge, bei denen „der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmens [...] Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese [...] Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat“.

Hinweispflichtig sind auch Steuerberater, die Verträge auf „anderem elektronischen Weg“, wie z.B. per E-Mail, abschließen.

Allgemeine Informationspflichten nach StBVV

Auf Grund der Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ergeben sich für Steuerberater zudem neue Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 4 StBVV:

Danach muss der Steuerberater den Auftraggeber in Textform darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

Dafür genügt die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den schriftlichen Steuerberatungsvertrag, die AGB oder die Vollmacht oder die Mitteilung an den Auftraggeber per E-Mail oder SMS (siehe hierzu KANZLEI intern 06/2016, 2).

Formulierungsvorschlag: „Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Schriftform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV)“

Ein Hinweis auf der Homepage oder im Empfangs- oder Wartebereich reicht nicht.

Demnächst: Informationspflichten für Steuerberater nach VSBG

Ab dem 1. Februar 2017 gelten für Steuerberater, die eine eigene Homepage betreiben oder AGB verwenden, neue Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Steuerberater müssen Verbraucher gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG darüber informieren, inwieweit sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis: Steuerberater sind nicht zu der Teilnahme verpflichtet).

Die Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG gilt nicht für Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben.

Wenn sich der Steuerberater zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit erklärt hat, muss er zudem gemäß

§ 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG Verbraucher auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe der Anschrift und Webseite hinweisen (Hinweis: Nicht alle Steuerberaterkammern werden eine solche Stelle einrichten; zuständig ist dann die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl.).

Die Informationen müssen auf der Kanzleiwebseite und bei Verwendung von AGB in den AGB angegeben werden.

Die Informationspflicht besteht nur gegenüber künftigen Vertragspartnern, eine Nachholung gegenüber bereits bestehenden Mandanten ist daher nicht notwendig.

Steuerberater müssen zudem gemäß § 37 VSBG Verbrauchermandanten in Textform über ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren informieren und die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle angeben, wenn eine Streitigkeit mit einem Verbrauchermandanten entstanden ist und diese nicht beigelegt werden konnte.

Formulierungsvorschlag (für den Fall, dass keine Bereitschaft zur Teilnahme besteht): „Der Auftragnehmer ist weder bereit, noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)“.

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung gesetzlicher Informationspflichten

Verstöße gegen Informationspflichten aus der DL-InfoV und dem TMG stellen grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € (§ 6 DL-InfoV i.V.m § 36 OwiG) bzw. bis zu 50.000 € (§ 16 TMG) geahndet werden können. Verstöße gegen die weiteren o.g.

Informationspflichten stellen hingegen keine Ordnungswidrigkeit dar.

Verstöße gegen die Informationspflichten nach § 4 Abs. 4 StBVV sind in erster Linie von zivilrechtlicher Relevanz, da sie Schadensersatzansprüche auslösen können (KANZLEI intern 06/2016, 2).

Verstöße gegen die o.g. Informationspflichten können auch von berufsrechtlicher Relevanz sein (Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung; Ansehensschädigung, § 57 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. StBerG) und von der zuständigen Steuerberaterkammer im Wege der Berufsaufsicht aufgegriffen werden.

Die meisten Informationspflichten haben eine nicht zu unterschätzende wettbewerbsrechtliche Komponente. Das Risiko einer Abmahnung durch Mitbewerber nach dem UWG ist jedenfalls höher einzuschätzen, als die anderen aufgezeigten Risiken. Ob eine Abmahnung begründet ist, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich dienen die Informationspflichten dem Verbraucherschutz und der Transparenz von erbrachten Telediensten. Sie stellen Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG dar (Köhler, in Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl. 2016, § 3a Rz. 1.296). Eine Zuwiderhandlung gegen eine Marktverhaltensregelung ist aber nur dann unlauter i.S.d. § 3a UWG, wenn sie geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen (daran kann es bei Bagatellfällen fehlen). Welche der o.g. Informationen erheblich sind und im Falle der Nichtbeachtung eine Abmahnung wegen spürbarer Interessenbeeinträchtigung rechtfertigen können, ist umstritten und nicht für alle o.g. Informationspflichten geklärt (siehe KANZLEI intern 07/2013, 4). Wie schwierig es ist, erhebliche von unerheblichen Informationspflichten abzugrenzen, zeigt sich besonders deutlich am Beispiel des § 2 DL-InfoV:

Erheblich: Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 erste Information, Nr. 4, Nrn. 6 – 10.

Unerheblich: Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zweite Information, Nr. 5, Nr. 11 (so Wüstenberg, BRAK-Mitt. 2014, 64, 69).

Wegen der bestehenden Unsicherheiten empfiehlt es sich, die Informationspflichten ernst zu nehmen und dadurch das Risiko einer Abmahnung zu minimieren.

Autoren: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf und Stud. jur. Jan Tegethoff, Münster

Beitrag gedruckt von KANZLEI intern: <http://dws-kanzlei-intern.de>

URL zum Beitrag: <http://dws-kanzlei-intern.de/informationspflichten-fuer-steuerberater/>

© DWS Verlag | Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH